

Förderrichtlinien für die Offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Bad Dürkheim

Zur Förderung der o.a. Maßnahmen werden im Rahmen der vom Kreistag jeweils zur Verfügung gestellten Mittel folgende Zuschüsse gewährt (§ 71 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII):

A 1. Bestimmungen Allgemein

A 1.1 Träger

Gefördert werden gem. §§ 74, 75 SGB VIII i.V.m. § 12 SGB VIII als Träger der außerschulischen Jugendbildung

- a) Kirchen
- b) Jugend- und Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonisches Werk, etc.), die gem. §§ 74, 75 SGB VIII anerkannt sind oder Zusammenschlüsse solcher Träger.
- c) Trägervereine (juristische Personen gem. §§ 74, 75 SGB VIII), wenn die unter a) und b) aufgeführten Jugendhilfeträger nicht bereit sind, die Trägerschaft zu übernehmen nach Anerkennung durch den JHA.
- d) Verbandsgemeinden/verbandsfreie Gemeinden, wenn die unter Tz. 1.1 a) und b) aufgeführten freien Jugendhilfeträger nicht bereit sind, die Trägerschaft zu übernehmen. Bei zentralen komm. Einrichtungen (z. B. Bad Dürkheim und Haßloch), ist ferner Voraussetzung, dass der Träger von seinem Satzungsrecht unter Beachtung der §§ 24, 44 und 35 Abs. 2 Gemeindeordnung Gebrauch macht. Dabei ist die Mitwirkung/Beratung der freien Träger, der Betroffenen und des Jugendamtes weitgehendst zu ermöglichen. Der JHA stellt im Einzelfall fest, ob die erlassene Satzung zur Freigabe von Kreiszuschüssen ausreichend ist.

A 1.2 Standort

Gefördert werden nur Einrichtungen, die bedarfsplangerecht sind (z. B. nach § 80 SGB VIII, § 14 AG KJHG und § 4 VV- JuFöG).

A 1.3 Pädagogische Rahmenkonzepte

- Die Leistungsbeschreibung für die päd. Arbeit in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß des JHA-Beschlusses vom 09.09.1999 ist Bestandteil dieser Richtlinien und Orientierung für eine bedarfsgerechte Kreisförderung. (siehe Anlage 1)
- Das päd. Rahmenkonzept (Partizipation von Kindern und Jugendlichen) gem. des Landesjugendplanes 98/99 vom Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz ist zu beachten.

A 1.4 Zielgruppe

Zielgruppe sind vorrangig junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr (§§ 11 und 13 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII). Die Häuser der Jugend haben sich mit ihren Fachkräften auch gefährdeten jungen Menschen zu widmen. Dabei haben die Fachkräfte ihre besondere Aufmerksamkeit den in ihrem Einzugsbereich vorhandenen, besonderen Gefährdungen der Jugend zu widmen, wie z.B. Jugendarbeitslosigkeit, junge Menschen mit familiären und Generationsproblemen, erste Auffälligkeiten im Umgang mit Alkohol/Drogen/Sekten/Spielautomatensucht/Videokonsum etc.

A 2. Allgemeine Kosten

Für „Allgemeine Leistungen“ und „Bedarfsorientierte Leistungen“ nach Ziffer A I 1.3 (Pädagogische Rahmenkonzepte) werden je verbandsfreie Stadt, verbandsfreie Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde die folgend aufgeführten Zuschüsse gewährt.

A 2.1 Personalkosten

Gefördert werden bis zu zwei Ganztagskräfte bzw. entsprechende Teilzeitkräfte. Bei dem „Trägerverein Offene Jugendarbeit Leiningerland e.V.“ (Bereich Offene Jugendarbeit – Haus der Jugend sowie Jugendtreffs) werden bis zu sechs Ganztagskräfte bzw. entsprechende Teilzeitkräfte gefördert, da sich das Tätigkeitsgebiet der Offenen Jugendarbeit auf die verbandsfreie Stadt Grünstadt sowie auf die Verbandsgemeinde Leiningerland (ehemals zwei Gebietskörperschaften) erstreckt.

A 2.1.1 Höhe

Der Kreiszuschuss beträgt 50 % der ungedeckten Restkosten hauptamtlicher Fachkräfte, die tariflich zustehende Vergütungen gem. TVÖD-SuE erhalten.

„Vergütung ist der jeweilige Bruttobetrag samt aller Sozialleistungen einschließlich Personalnebenkosten (Berufsgenossenschaft, Fortbildungskosten, Supervision, Beihilfen etc.)“.

Mit Zustimmung des Jugendamtes ist der Einsatz von Berufspraktikanten als 2. Kraft zuschussfähig, wenn eine Notsituation (Mutterschaftsurlaub oder sonstige Abwesenheit) abzudecken ist. Der Träger hat die Genehmigung der für Ausbildung zuständigen Stelle nachzuweisen.

A 2.1.2 Bedingungen

Als Fachkräfte werden gefördert:

a) Der vom Land als zuschussfähig anerkannte Personenkreis (gem. Punkt 3.1 der VV-JuFöG vom 01.01.2001)

- staatlich anerkannte Dipl.-SozialarbeiterInnen und Dipl.-SozialpädagogenInnen,
- staatlich anerkannte ErzieherInnen sowie
- Hochschulabsolventen mit Studienabschluss in einem einschlägigen Fachgebiet

A 2.2 Laufende Betriebskosten (Sach- und Programmkosten)

Neben den Personalkosten für hauptamtliche Fachkräfte übernimmt der Landkreis bis zur Hälfte der ungedeckten Restkosten, die sich nach Abzug der Einnahmen (z. B. Land, Beiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen etc.) ergeben.

Kosten für Honorarkräfte gehören zu den laufenden Betriebskosten als Teil der Programmkosten. Zu den Restkosten (Sachkosten) zählen unter anderem neben den von privaten Unternehmen in Rechnung gestellten Reinigungskosten auch die Personalkosten für eigene Reinigungskräfte.

Die Förderung für die laufenden Betriebskosten (Sach- und Programmkosten) beträgt maximal 10.275,00 € jährlich. Bei dem „Trägerverein Offene Jugendarbeit Leiningerland e.V.“ (Bereich Offene Jugendarbeit – Haus der Jugend sowie Jugendtreffs) beträgt die Förderung der laufenden Betriebskosten (Sach- und Programmkosten) maximal 30.825,00 € jährlich, da sich das Tätigkeitsgebiet der Offenen Jugendarbeit auf die verbandsfreie Stadt Grünstadt sowie auf die Verbandsgemeinde Leiningerland (ehemals zwei Gebietskörperschaften) erstreckt.

Über die Verwendung von Spenden entscheiden die Trägervereine selbständig, bei kommunalen Trägern geschieht das im Einvernehmen mit dem Landkreis Bad Dürkheim.

A 2.3 Grundstück und Gebäude

Es wird erwartet, dass die Sitzgemeinde das erforderliche Grundstück samt Gebäude einschließlich lfd. Gebäudeunterhaltung kostenfrei zur Verfügung stellt.

A 3. Bedarfsorientierte Kosten

Beim Nachweis einer besonderen Bedarfslage können Leistungen der Jugendsozialarbeit und gemeinwesenorientierte Leistungen (siehe Punkt 2 der Leistungsbeschreibung der päd. Arbeit) gesondert gefördert werden.

Projekte/Hilfen/Modellversuche für junge Menschen könnten in diesem Zusammenhang u.a. sein:

- Kooperationsprojekte mit Schulen
- Projekte aufsuchender Sozialarbeit
- Gemeinwesenorientierte Angebote
- Angebote der sozialen Gruppenarbeit
- sonstige Modellversuche

A 3.1 Förderung

Leistungen nach Ziffer 3 sind nur möglich, sofern sie nicht durch die Allgemeine Leistungen abgedeckt werden können.

Der Kreis beteiligt sich an den ungedeckten Restkosten (für Personal- und Sachkosten), die konkrete Förderungshöhe wird per Einzelbeschluss vom JHA festgelegt.

A 4. Verfahren

- Anträge auf Zuschüsse nach Ziff. 2 (Allgemeine Kosten) sind für das lfd. Jahr bis spätestens 15.02. samt Verwendungsnachweis für das Vorjahr vorzulegen.
- Anträge auf Zuschüsse nach Ziff. 3 (Bedarfsorientierte Kosten) sind vorab durch Vorlage einer Konzeption (mit: Feststellung des Bedarfs; Zielsetzung/Zielgruppe; Beschreibung der Angebote; methodischer Arbeitsweise; zeitliche, personelle wie finanzielle Ausstattung) zu beantragen. Ggf. nach Einzelbeschluss des JHA wird ein Kooperationsvertrag zwischen Kreisverwaltung und Sitzgemeinde/Trägerverein geschlossen. Die Kosten für das lfd. Jahr sind spätestens zum 15.02. samt Verwendungsnachweis für das Vorjahr vorzulegen.
- Die Verwaltung gewährt angemessene Abschlagszahlungen, die sich am Bedarf des Vorjahres orientieren.
- Zum Berichtswesen wird auf Ziffer D der Leistungsbeschreibung (siehe Anlage 1) verwiesen

B Über Ausnahmen/Zweifelsfälle entscheidet der JHA.

C Die allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Amtsblatt des Landkreises Bad Dürkheim 1976, Nr.: 2, Seite 10) gelten sinngemäß, soweit vorstehend nicht anders bestimmt ist.

D Die vorstehenden Richtlinien treten ab **01.01.2019** in Kraft.

E Die Richtlinien werden regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.